

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9/10

Ausgabe: Kiel, den 28. Mai

1953

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten, Angestelltenvergütung, Stundenlöhne der Lohnempfänger (Arbeiter) (S. 35). — Kollekten im Juni (S. 35). — Vorläufige Kirchensteuerrichtlinien 1953 (S. 35). — Umsatzsteuer für Lieferungen an die Kirchengemeinden (S. 37). — Verteilung der Rentenbankgrundschuldzinsen auf Eigentümer und Pächter (S. 37). — Landeskirchlicher Orgelbau- und Glockensachverständiger (S. 38). — Neueinrichtung gottesdienstlicher Räume in vorhandenen Gebäuden (S. 38). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Herbrook, Propstei Pinneberg (S. 38). — Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Sarksheide, Propstei Pinneberg (S. 38). — Urkunde über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg (S. 39). — Veranstaltungen im Juni (S. 39). — Chorleiterwoche (S. 39). — Bibelwoche (S. 39). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 40). — Suchanzeige (S. 40). — Beilage: Katechetische Landreichung.

III. Personalien (S. 40).

Bekanntmachungen

Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten, Angestelltenvergütung, Stundenlöhne der Lohnempfänger (Arbeiter).

Kiel, den 9. Mai 1953.

Über die Besoldung und Versorgung der Geistlichen und Kirchenbeamten, die Angestelltenvergütung und die Stundenlöhne der Arbeiter ergeht unter dem gleichen Datum und der gleichen J.-Nr. eine Kundverfügung, auf die hiermit hingewiesen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Dr. Epha

J.-Nr. 7237/II

Kollekten im Juni.

Kiel, den 12. Mai 1953.

Nach dem Kollektenplan ist im Juni nur eine Kollekte abzuführen, die Sammlung des 3. Sonntags nach Trinitatis, 21. Juni. Wir bitten darum, der Gemeinde die Sammlung für das Landeskirchliche Hilfswerk warm zu empfehlen. Der tägliche Zustrom neuer Flüchtlinge darf uns nicht zur Ruhe kommen lassen. Die alten und die neuen Flüchtlinge fragen uns, ob wir noch liebhaben können. Unsere Antwort kann und darf nur lauten: Wir werden nicht müde in unserer Liebe und in unserem Opfer. Gott segne die Gaben der schleswig-holsteinischen Gemeinden am 21. Juni!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.
Im Auftrage:
Schmidt

J.-Nr. 7792/VI.

Vorläufige Kirchensteuerrichtlinien 1953.

Kiel, den 13. Mai 1953.

Mit Kundverfügung J.-Nr. 7061 vom 28. April 1953 haben wir die Synodalausschüsse darüber unterrichtet, daß die

Kirchensteuerrichtlinien 1953 zu unserem Bedauern zur Zeit noch nicht erscheinen können. Um den Kirchengemeinden und Verbänden aber die Möglichkeit zu geben, alsbald die Kirchensteuer- und Umlagebeschlüsse zu fassen, erlassen wir hierdurch die nachstehenden vorläufigen Kirchensteuerrichtlinien. Wir werden baldmöglichst die sich etwa als notwendig erweisen den Ergänzungen bringen und insbesondere den Kirchensteuerfragebogen 1953 an die Kirchengemeinden und Verbände verteilen.

I.

Lohnabzugsverfahren.

Die Unterverteilung des Aufkommens aus dem Lohnabzugsverfahren für die Kalenderjahre 1950, 1951 und 1952 steht vor ihrem Abschluß. Diejenigen Propsteien, die nach dem vorläufigen Verteilungsschlüssel zu geringe Kirchensteueranteile erhalten haben, haben auf ihre Nachforderungen in der Zwischenzeit größere Abschlagszahlungen erhalten; wir hoffen, daß es mit Hilfe des Restfonds möglich sein wird, auch die Restforderung bald zu befriedigen. Wir müssen jedoch darauf hinweisen, daß die Befriedigung dieser Restforderung nur aus Mitteln des Lohnabzugsverfahrens erfolgen kann, da aus dem Haushaltsplan der Landeskirche dem Landeskirchenamt für diesen Zweck Mittel nicht zur Verfügung stehen. —

Sämtlich der Arbeitnehmer, die ihren Lohn von einer außerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs liegenden Betriebsstätte erhalten, verweisen wir auf die Angaben in den Kirchensteuerrichtlinien 1951 und bitten darum besorgt zu sein, daß die Erhebung der Kirchensteuer im Einzelfall durch die Kirchengemeinde unmittelbar erfolgt.

II.

Zahlung von Kirchensteuern unmittelbar durch die Kirchengemeinden.

Ezog unseres Hinweis in den Kirchensteuerrichtlinien 1952 und insbesondere auch 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951

S. 60 unter II) müssen wir an Hand der uns vorgelegten Kirchensteuerfragebogen feststellen, daß nach wie vor Kirchengemeinden in Einzelfällen die örtlich erhobene Kirchensteuer senken oder sogar ganz aufheben, ohne die notwendige Rücksicht auf benachbarte Kirchengemeinden oder andere Kirchengemeinden der gleichen Propsteien zu nehmen. Wenn in einer Propstei, die sich nicht in der Lage sieht, den notwendigen Lastenausgleich auch nur annähernd in dem notwendigen Umfang durchzuführen, Kirchengemeinden die bisher nach Maßgabe des Grundbesitzes erhobene Kirchensteuer senken oder sogar ganz aufheben, so erscheint uns ein solches Vorgehen gerade im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Kirchengemeinden bedenklich. Sollten die Kirchengemeinden und Propsteien in diesen Fällen nicht von sich aus im laufenden Rechnungsjahr zu der notwendigen Abhilfe kommen, so wird mit einer entsprechenden Vorlage an die nächste Synode gerechnet werden müssen.

1. Allgemeine aufsichtliche Genehmigung bzw. Vollstreckbarkeitserklärung von Kirchensteuer- und Umlagebeschlüssen.

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat im Einvernehmen mit dem Finanzminister für das Rechnungsjahr 1953 die nachstehende allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

„Für das Rechnungsjahr 1953 erteile ich hiermit im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die allgemeine staatsaufsichtliche Genehmigung für Kirchensteuerbeschlüsse (Umlagebeschlüsse) der Kirchengemeinden und Kirchengemeinerverbände der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, wenn

- 1.) die nach Maßgabe des Grundbesitzes gehobenen Kirchensteuern 12 v. H. des Grundsteuermeßbetrages nicht übersteigen, oder aber über 12 v. H. liegen, jedoch bereits im Jahre 1951 oder 1952 von staatsaufsichtswegen in dieser Höhe im Einzelfall genehmigt worden sind.
- 2.) ein Kirchgeld höchstens in folgendem Rahmen erhoben wird: Von den zur Einkommensteuer zu veranlagenden Gemeindegliedern als festes oder gestaffeltes Kirchgeld mit einer Höchstgrenze von 1¹/₂ v. H. der Gesamteinkünfte. Das Kirchgeld muß auf die nach der Einkommensteuer bemessene Kirchensteuer angerechnet werden.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden die Umlagebeschlüsse für die nach einer älteren Kirchensteuerordnung zu hebenden Kirchensteuern allgemein für vollstreckbar erklärt.“

Unter den gleichen Voraussetzungen erteilt das Landeskirchenamt hierdurch die allgemeine kirchenaufsichtliche Genehmigung zu den Kirchensteuerbeschlüssen mit der Einschränkung, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung in jedem Einzelfall besonders einzuholen ist, wenn der Sundertatz der Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen unter 8% liegt oder gegenüber dem Vorjahr gesenkt wird.

2. Wegen aller weiteren Einzelheiten wird auf die Kirchensteuerrichtlinien 1952 — Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 82 — verwiesen, die auch im laufenden Rechnungsjahr zur Anwendung gebracht werden können.

III.

Einzureichende Unterlagen.

Folgende Unterlagen sind von den Kirchengemeinden (Verbänden) auszufüllen und dem Landeskirchenamt einzureichen:

- a) Von Kirchengemeinden, die einen Kirchensteuer- oder Umlagebeschuß im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vergl. oben

Abschnitt II,1) fassen, oder die Kirchensteuern weder nach Maßgabe des Grundbesitzes noch in der Form von Kirchgeld heben:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1953.

- b) Von Kirchengemeinden, die nach neuem Kirchensteuerrecht neben den im Wege des Lohnabzugsverfahrens erhobenen Zuschlägen zur Einkommensteuer andere Kirchensteuern heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung (vgl. oben II,1) halten:

1. Der Kirchensteuerbeschuß 1953 in dreifacher Ausfertigung,
2. der Kirchensteuerbeschuß 1952 in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1953.

- c) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern (Umlagen) nach einer älteren Steuerordnung heben, die sich nicht im Rahmen der allgemeinen staatsaufsichtlichen Genehmigung (vergleiche oben Abschnitt II,1) halten, und für die die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses beantragt wird:

1. Der Umlagebeschuß 1953 in dreifacher Ausfertigung,
2. der Umlagebeschuß 1952 in einfacher Ausfertigung,
3. eine amtliche Bescheinigung über die Höhe der Grundsteuermeßbeträge für den Fall, daß Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen beschlossen sind,
4. ein begründender Begleitbericht des Kirchenvorstandes,
5. der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1953.

- d) Von Kirchengemeinden, die Kirchensteuern nach einer älteren Steuerordnung erheben und auf die Vollstreckbarkeitserklärung des Umlagebeschlusses verzichten:

Nur der in allen Teilen ausgefüllte Kirchensteuerfragebogen 1953.

- e) Von Kirchengemeinden, die teils nach neuem Kirchensteuerrecht, teils nach einer älteren Steuerordnung Kirchensteuern heben: Die sich aus a) bzw. b) und c) bzw. d) ergebenden Unterlagen.

Der Kirchensteuerfragebogen 1953 wird den Kirchengemeinden baldmöglichst zugehen.

Die Synodalausschüsse prüfen die eingereichten Unterlagen darauf hin, ob sie vollständig sind und ob sie offensichtlich Mängel aufweisen. Die Prüfung ist am Schluß des Kirchensteuerfragebogens vom Synodalausschuß zu bescheinigen. Beanstandete Beschlüsse sind den Kirchengemeinden vom Synodalausschuß zurückzugeben. Die für ordnungsmäßig befundenen Beschlüsse sind vom Synodalausschuß dem Landeskirchenamt nach Eingang und Prüfung jeweils vorzulegen.

IV.

Termine.

Die einzureichenden Unterlagen bitten wir bis zum 1. November 1953 dem Synodalausschuß vorzulegen, der sie als bald dem Landeskirchenamt weiterreicht. Propsteien, deren Kirchengemeinden die einzureichenden Unterlagen nicht fristgemäß eingereicht haben, müssen damit rechnen, daß Anträge

auf Zuschüsse und Beihilfen irgendwelcher Art für die Propstei oder ihre Kirchengemeinden bis nach Eingang der Unterlagen aller Kirchengemeinden der Propstei zurückgestellt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Esben

J.Nr. 5165/IV

Umsatzsteuer für Lieferungen an die Kirchengemeinden.

Kiel, den 12. Mai 1953.

Rückwirkend vom 1. Juli 1951 ist § 11 Abs. 2 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen (vgl. BGBl. 1951 S. 796, BGBl. 1951 S. 285) mit folgendem Wortlaut in Kraft getreten, der gegenüber der bis dahin geltenden Regelung sich für die Kirchen günstiger auswirkt:

„Als Lieferungen im Großhandel gelten stets die Lieferungen an den Bund oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.“

Zu den Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören nach den geltenden Bestimmungen der Verfassung der Landeskirche die Kirchengemeinden, die Kirchengemeindeverbände, die Gesamtverbände, die Propsteien und die Landeskirche selbst. Lieferungen an diese kirchlichen Stellen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1951 nicht mehr mit dem normalen Umsatzsteuersatz von 4% zu versteuern, vielmehr sind sie teils überhaupt umsatzsteuerfrei, teils gilt der regelmäßige Großhandelsumsatzsteuersatz von 1%.

Voraussetzung hierfür ist nach § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes, § 29 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1951 und § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes, daß es sich im Einzelfall um eine echte Lieferung handelt, und daß der Lieferant den Lieferungsgegenstand selbst erworben und ihn vor der Lieferung weder bearbeitet noch verarbeitet hat. Die Voraussetzungen sind also nur beim reinen Zwischenhandel gegeben, dagegen entfallen sie sowohl bei den sogenannten Werkleistungen wie auch bei den sogenannten Werklieferungen. Werkleistungen liegen vor, wenn der Unternehmer einen ihm zu diesem Zweck übergebenen Gegenstand bearbeitet oder vorbereitet; Werklieferungen liegen vor, wenn der Unternehmer selbst beschaffte Stoffe verwendet. Bei der Lieferung von Kirchenglocken wird es sich regelmäßig um eine Werklieferung handeln, so daß hier die Umsatzsteuervergünstigung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Die Voraussetzungen der Umsatzsteuerbegünstigung einer kirchlichen Stelle sind gegeben, wenn ein Unternehmer lediglich Material liefert. Die kirchliche Stelle kann dann das gelieferte Material einem anderen Unternehmer zur Bearbeitung oder zur Verarbeitung zur Verfügung stellen; dieser andere Unternehmer ist im vollen Umfang umsatzsteuerpflichtig, der erste Unternehmer, der lediglich liefert, dagegen umsatzsteuerbegünstigt. Es wird daher zu prüfen sein, inwieweit es sich empfiehlt, sich im Einzelfall Material von einem Unternehmer liefern, es aber von einem anderen Unternehmer bearbeiten oder verarbeiten zu lassen.

Soweit eine echte Lieferung gegeben ist, tritt gemäß § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes und § 29 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1951 Steuerfreiheit ein für Lieferungen bestimmter Rohstoffe und Halberzeugnisse an kirchliche Stellen. Voraussetzung für die Umsatzsteuerfreiheit ist jedoch, daß der Anteil der Großhandelslieferungen des Unternehmers im alten Kalenderjahr mindestens 25% seines

Gesamtumsatzes betrug oder seine Lieferungen im Großhandel eine Million DM überschritten haben. Lieferungen von Klein-Unternehmern an kirchliche Stellen werden hiernach regelmäßig nicht umsatzsteuerfrei, aber mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 1% zu versteuern sein.

Die Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien werden daher bei allen größeren Lieferungsaufträgen rückwirkend seit dem 1. Juli 1951 sowie für die Zukunft zu prüfen haben, ob der Lieferant in der Lage ist, die Umsatzsteuerbefreiung oder Umsatzsteuerermäßigung geltend zu machen, und ob er diese in seinen Voranschlag bzw. in seine Rechnung einkalkuliert hat. Das gilt vor allem bei Lieferungsaufträgen für Bauten, bei größeren Lebensmittel- und Kohlenlieferungen usw. Soweit es sich um bereits bezahlte Rechnungen handelt, ist die Erstattung der ersparten Umsatzsteuerbeträge unter Bezugnahme auf § 4 Ziff. 4 des Umsatzsteuergesetzes, § 29 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1951 sowie § 7 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in Verbindung mit § 11 Abs. 2 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1951 nachträglich zu fordern. Ein großer Teil der nach dem 1. Juli 1951 ausgestellten Rechnungen wird auf einem Umsatzsteuersatz von 4% basieren. Die Lieferfirmen haben aber die Möglichkeit, ihre Umsatzsteuerklärungen für 1951 und ihre Umsatzsteuervoranmeldungen für 1952 noch zu berichtigen.

Für kirchliche Krankenhäuser, Altersheime, Jugendheime, Kindergärten usw. behält es bei den bisherigen Umsatzsteuervergünstigungen sein Bewenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Esben

J.Nr. 6000/IV

Verteilung der Rentenbankgrundschuldzinsen auf Eigentümer und Pächter.

Kiel, den 5. Mai 1953.

In unserer Bekanntmachung vom 29. November 1949 betreffend Rentenbankgrundschulden (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1949 S. 109 f.) ist in Ziffer 4 darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetz über die Rentenbankgrundschuldzinsen vom 11. Mai 1949 im Innenverhältnis der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel und der Pächter von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet ist, daß aber vertraglich dem Pächter auch die Zahlung des gesamten Betrages auferlegt werden könne.

Nach einer uns nunmehr bekanntgewordenen Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle vom 14. August 1951 — 7 W/w 262/51 — ist jedoch festgestellt, daß die allgemein gehaltene Abrede, daß der Pächter die öffentlichen Abgaben und Lasten zu tragen habe (§ 4 Abs. 1 des Pachtvertragsmusters), noch nicht ausreicht, um die Pflicht des Pächters zur Zahlung der gesamten Rentenbankgrundschuldzinsen zu begründen. Es bedarf vielmehr noch eines besonderen Zusatzes, wenn der Pächter neben den öffentlichen Abgaben und Lasten auch die Rentenbankgrundschuldzinsen in vollem Umfang zahlen soll.

Das Landeskirchenamt bittet, dies beim Abschluß neuer Pachtverträge zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.Nr. 7181/VII

Landeskirchlicher Orgelbau- und Glockensachverständiger.

Kiel, den 15. Mai 1953.

Auf Beschluß des Landeskirchenamts ist der Kirchenmusikdirektor Prof. Dr. Hans Klotz in Flensburg, St. Nikolai-Kirchhof 5 (Tel.: Flensburg 447), zum landeskirchlichen Orgelbau- und Glockensachverständigen im Nebenamt ernannt worden. Prof. Dr. Klotz steht den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden zur Beratung in allen Angelegenheiten des Orgelbaues und der Kirchenglocken zur Verfügung. Außerdem berät er das Landeskirchenamt, soweit dieses einer Begutachtung bei Erteilung vorgeschriebener Genehmigungen bedarf.

Die Gebühren und etwaigen Reise- und Telefonkosten sind von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbänden zu tragen und bei Aufstellung der Kostenanschläge für die Orgeln und Glocken zu berücksichtigen. Die Zahlung durch Orgelbauer oder Glockengießereien ist untersagt.

Die Gebühren betragen bei Inanspruchnahme

A) als Orgelbau-sachverständiger:

1. für die schriftliche Begutachtung der Kostenanschläge und Dispositionen bei Um- oder Neubauten von Orgeln 15 DM,
2. für die Bauaufsicht und Abnahmeprüfung einschließlich Abnahmebericht: 1/2 v. H. der Bau-summe, mindestens 20 DM,
3. für die Prüfung einer Orgel außerhalb der Abnahmeprüfung einschließlich Prüfungsbericht 10 DM.

B) als Glockensachverständiger:

1. für die Prüfung der Kostenanschläge und Beratung bei Neuanschaffungen von Glocken oder beim Verkauf alter Glocken einschließlich des schriftlichen Gutachtens 15 DM, bei mehr als 2 Glocken für jede Glocke ein Zuschlag von 5 DM,
2. für die Abnahmeprüfung von neuen Glocken auf Türmen oder in den Gießereien sowie für die Prüfung alter Glocken auf den Türmen einschließlich Gutachten für die erste Glocke 20 DM, für jede weitere Glocke je 10 DM.

In diesem Zusammenhang werden die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände erneut daran erinnert, daß die kirchenaufsichtliche Genehmigung in folgenden Fällen eingeholt werden muß: a) bei allen Orgel-, Neu- und Umbauten und den die Substanz des Orgelwerks ändernden Instandsetzungen (vgl. Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1948 Seite 43, 1949 Seite 22); b) bei Veräußerung oder Umguß unter Denkmalschutz stehender Glocken und bei Beschaffung von Stahl- oder Eisengußglocken (vgl. Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1946 S. 54).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens

J.-Nr. 4225/V

Neueinrichtung gottesdienstlicher Räume in vorhandenen Gebäuden.

Kiel, den 15. Mai 1953.

Auf Grund der Anordnung betreffend kirchliche Bauplanung vom 6. März 1948 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 24, 1951 S. 17) sind alle Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände verpflichtet, eine gutachtliche Stellungnahme des landeskirchlichen Bauausschusses herbeizuführen bei allen Neubauten für gottesdienstliche Benutzung sowie bei allen baulichen Veränderungen, durch die der Charakter des gottesdienstlichen Rau-

mes berührt wird. In gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß sinngemäß die Stellungnahme des landeskirchlichen Bauausschusses auch in den Fällen einzuholen ist, in denen gottesdienstliche Räume in vorhandenen Gebäuden durch Umbau neu eingerichtet werden sollen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens.

J.-Nr. 7912/V

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Iserbrook, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Blankenese sowie nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Pinneberg in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode und nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der fünfte Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Blankenese in seiner bisherigen Begrenzung wird von der Kirchengemeinde Blankenese abgetrennt und zu einer selbständigen Gemeinde mit dem Namen Iserbrook erhoben.

§ 2

Die fünfte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese mit dem Sitz in Iserbrook geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Iserbrook über.

§ 3

Die neue Kirchengemeinde Iserbrook gehört gemäß § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindevorbandes Altona-Blankenese vom 24. April 1929 zum Kirchengemeindevorband Blankenese.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 24. April 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) Bührke
J.-Nr. 6780/A

Kiel, den 15. Mai 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Senat der Hansestadt Hamburg unter dem 28. April 1953 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 7192/I

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde Zarksheide, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

§ 1

Der Gemeindebezirk Zarksheide wird aus der Kirchengemeinde Garstedt ausgepfarrt und zur selbständigen Kirchengemeinde Zarksheide erhoben.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Zarksheide zu der Kirchengemeinde Garstedt bildet die Alzbürger Straße.

§ 3

Die Kirchengemeinde Zarksheide gehört auf Grund des § 2 der Urkunde über die Bildung des Kirchengemeindevor-

bandes Pinneberg vom 17. Januar 1948 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 34) zum Kirchengemeinerverband Pinneberg.

§ 4

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Garstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Sarksheide über.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 2. März 1953

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L.S.)

Bührke

J.-Nr. 3438/I

Kiel, den 30. April 1953.

Vorstehende Urkunde, zu der der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein unter dem 25. April 1953 die staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 7128/I

Urkunde

über die Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Flensburg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1953 in Kraft.

Kiel, den 16. April 1953.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumack

(L.S.)

J.-Nr. 6189/III

Kiel, den 6. Mai 1953.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Herr Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 29. April 1953 — V 14 a — 542/53 — gegen die Errichtung der fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 7409/III

Veranstaltungen im Juni.

Kiel, den 13. Mai 1953.

- 1.) 8.—10. Juni: Gemeindefingertagung in Sademarschen
 - 2.) 9.—11. Juni: Jahresfest der Breklumer Mission
 - 3.) 12.—14. Juni: Arbeitertagung im Martinshaus in Kendsburg
 - 4.) 25.—28. Juni: Tagung für die Bereitschaftspolizei
- Anfragen zu 1.) Kantor Georg Langeheinecke, Kiel, Sternwartenweg 30
zu 2.) Missionsinspektor Pastor Dr. Dunker, Breklum

zu 3.) und 4.) Pastor Dr. Zeyer, Schleswig, St. Michaelis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 7869/VI

Chorleiterwoche.

Kiel, den 16. Mai 1953.

Der Verband Evangelischer Kirchenschöre in Schleswig-Holstein veranstaltet vom 21. bis zum 28. Juli im Pestalozzihaus in St. Peter, Nordsee, eine Chorleiterwoche mit Prof. Kurt Thomas. Diese Veranstaltung ist eine Gemeinschaftsveranstaltung der Kirchenchorverbände Schleswig-Holstein und Bayern.

Das Programm umfaßt Chorleiterschulung, Stimmbildung, Schlagtechnik, Chorsingen (Prof. Thomas), Bibelarbeit (Konsistorialrat Schmidt), Liturgisches Singen (Pfarrer Hofmann, Obmann des Verbandes Evang. Kirchenschöre in Bayern), Gottesdienst am Sonntag, dem 26. 7. in der Kirche (voraussichtlich Prof. Herzberg, Kiel), Vorträge über Liturgische Fragen (Pastor Jordahn, Altona), das Evangelische Kirchengesangbuch (Pastor Dr. Schröder).

Unterbringung und Verpflegung im Pestalozzihaus, St. Peter, direkt am Strand. Preis für Unterkunft und Verpflegung einschließlich Tagungsgebühr: für 7 Tage insgesamt 32,— DM (Zweiunddreißig).

Mitzubringen: Bettwäsche, Instrumente, Bibel, Gesangbuch, Notenpapier, Noten, soweit vorhanden; Bötz, Chorgesangbuch, Bach-Notetten, Bach, Matth. Passion, Haydn, Schöpfung (für Rezitationsübungen). Außerdem K. Thomas, Lehrbuch der Chorleitung, Bd. I und II. Dieses Buch kann auch dort zum Autorenpreis bezogen werden. (33 Prozent Ermäßigung).

Anmeldungen bis zum 1. Juli 1953 an Pastor Dr. Gerhard Schröder, Sörup, Kreis Flensburg.

Jeder angemeldete Teilnehmer erhält eine Anmeldebestätigung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Epha

J.-Nr. 7715/II

Bibelwoche 1953.

Kiel, den 18. Mai 1953.

Die Bibelwoche, die seit bald 20 Jahren in Tausenden von Gemeinden Deutschlands nach einem gemeinsamen Plan gehalten wird und die der Einführung in den Reichtum der Bibel dient, soll in diesem Jahr den Jakobusbrief unter dem Thema „Seid Täter des Wortes“ behandeln. Die Küstzeit für diese Bibelwoche findet vom 6.—9. September unter der Leitung von Professor D. Kendorff-Kiel in der Diakonissenanstalt in Kropp statt. Ein Kostenzuschuß wird wie in früheren Jahren gewährt. Die Propsteivertreter der Volksmission und alle Pastoren der Landeskirche sind herzlich eingeladen. Anmeldungen bis Ende August an Pastor Christopher-Schleswig, Zsummerbaum 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 8173/VI

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle (Nordbez.) der St. Petrikirchengemeinde in Hamburg-Altona, Propstei Altona, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Durch Beschluß der St. Petrikirchengemeinde und des Synodalausschusses wird diese Pfarrstelle verbunden mit der Seelsorge am städtischen Krankenhaus. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind an das Landeskirchenamt über den Synodalausschuß in Hamburg-Altona, Bei der Osterkirche 13, einzusenden. Der Erwerb einer Neubauwohnung ist gesichert.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 6878/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenstein, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Patronats. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt i./Holst. einzusenden. Mit dem Pfarramt in Hohenstein ist das Propsteijugendpfarramt sowie die seelsorgerliche Betreuung der Jungen der „Europäischen Kurzschule“ in Weissenhaus verbunden. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Synodalausschuß zu erkundigen. Die Oberschule in Oldenburg i. S. ist in erreichbarer Nähe. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 7084^{II}/III

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, an das Landeskirchenamt zu richten. Ein Pastorat mit Gar-

ten ist vorhanden. Am Kirchort selbst befindet sich eine Mittelschule. Die Oberschule in Bad Bramstedt ist bei günstiger Bahnverbindung in etwa 20 Minuten zu erreichen. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7853/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neuenkirchen, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstands nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Heide/Holst., Markt 28, einzusenden. Dienstwohnung ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7915/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Flensburg an das Landeskirchenamt zu richten. Wohnung im Pastorat mit Garten ist vorhanden. Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 7091/III

Suchanzeige

15 DM Belohnung

für Taufurkunde des Marcus Sölling, geb. 1828—1835 in Schleswig-Holstein. Identität muß vorliegen.

Sonstiges Vorkommen des Namens erbeten.

Pastor W. Jacobsen-Meldorf

J.-Nr. 6831/IV

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Eberhard le Coutre aus Rügenwalde, Hans-Joachim Diebenkorn aus Stettin, Henning Frank aus Flensburg, Kolf Sagge aus Dreisdorf, Kreis Sufum, Heinrich Sübner aus Bargum, Kreis Sufum, Walter Schulz aus Burg Stargard/Mecklenburg und Ernst-Conrad Wallroth aus Tellingstedt, Kreis Norderdithmarschen.

Eingefegnet:

Am 3. Mai 1953 die cand. theol. Hildegard Hertel als Vikarin für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

am 10. April 1953 der Pastor Sattwig Ulsen, 3. 3. in Sadedby, zum Pastor der Kirchengemeinde Sadedby, Propstei Schleswig;

Am 31. März 1953 mit Wirkung vom 1. April 1953 der Pastor Dr. Willi Marsen, bisher in Lübeck, zum Studieninspektor beim Ev.-Luth. Predigerseminar in Preetz;

am 2. Mai 1953 der Pastor Martin Christensen, bisher in Flensburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Blankefese (6. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg;

am 5. Mai 1953 der Pastor Robert Hansen, bisher in Böel, zum Propst der Propstei Südangeln und gleichzeitig zum Pastor der Kirchengemeinde Kappeln (1. Pfarrstelle), Propstei Südangeln.

Eingeführt:

Am 19. April 1953 der Pastor Sattwig Ulsen als Pastor der Kirchengemeinde Sadedby, Propstei Schleswig;

am 3. Mai 1953 der Pastor Walter Ahrens als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;

am 10. Mai 1953 der Propst Robert Hansen als Propst der Propstei Südangeln und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Kappeln (1. Pfarrstelle), Propstei Südangeln.

Gestorben:



Pastor Wilhelm Eggers

geboren am 30. 8. 1889 in Sufum,
gestorben am 4. 4. 1953 in Krummesse.

Der Verstorbene wurde ordiniert am 6. 11. 1921.
Er war vom 7. 11. 1921 bis 7. 10. 1922 Provinzialvikar in Sandesneben und ab 8. 10. 1922 Pastor in Krummesse.